

Mandanteninformation

August 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Verkehrsrecht

Keine Haftung für Schlagloch

Der für die Straße zuständige Bauträger haftet nicht bei jedem Schlagloch bedingtem Verkehrsunfall. Bei erkennbar deutlich schlechten Straßenverhältnissen muss sich der Nutzer der Verkehrswege auf die Gegebenheiten einstellen und mit entsprechenden Gefahren rechnen. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein hervor.

Im zugrunde liegenden Fall stürzte ein Motorradfahrer auf einer wenig befahrenen Kreisstraße in der Nähe eines Schlaglochs am äußersten Fahrbahnrand und verletzte sich erheblich. Nach seinen Angaben war ihm ein PKW entgegengekommen, so dass er angesichts der Enge



der Straße bis zum äußersten rechten Fahrbahnrand ausgewichen, dort mit dem Motorroller in das circa 15 cm tiefe Loch und anschließend ins Schlingern geraten und gestürzt war.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein wies die Klage gegen den Landkreis als unberechtigt zurück. Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten betreffend die Unterhaltung einer Straße hänge neben der Verkehrsbedeutung der Straße entscheidend davon ab, welche berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer in der konkreten Situation haben durfte. Hierzu führte das Oberlandesgericht aus, dass abgesehen davon, dass es sich bei der fraglichen Kreisstraße um eine untergeordnete Nebenstraße handele, sich die Straße in einem insgesamt nicht unbedenklichen Zustand befinde. Es seien durchgängig

teils großflächige Flickstellen im Teer erkennbar und darüber hinaus befänden sich deutliche Unregelmäßigkeiten im Übergang der Fahrbahn zur unbefestigten Bankette. Insgesamt sei die Straße in einem Zustand, der Führer von Zweirädern, die bekanntlich bei wechselnden Straßenbelägen erheblich sturzgefährdet seien, zumal bei kurviger Straßenführung – wie hier – zu besonderer Vorsicht ermahne. Der Kläger hätte sich auf die Straßenverhältnisse einstellen müssen. Dabei habe er im vorliegenden Fall gerade im Übergangsbereich zwischen Fahrbahn und unbefestigter Bankette mit Gefahren rechnen müssen.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.06.2011 – 7 U 6/11 –

Mietrecht

Kündigung wegen Eigenbedarfs

Bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Vermieter die Person bezeichnet, für die die Wohnung benötigt wird und das Interesse darlegt, das jene Person an der Erlangung der Wohnung hat.

Zudem brauchen Umstände, die dem Mieter bereits zuvor mitgeteilt wurden oder die ihm sonst bekannt sind, im Kündigungsschreiben nicht nochmals wiederholt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Richter bekräftigten ihre bisherige Rechtsprechung, dass dem in § 573 Abs. 3 BGB enthaltenen Begründungserfordernis für eine Kündigung des Vermieters Genüge getan werde, wenn das Kündigungsschreiben den Kündigungsgrund so bezeichne, dass er identifiziert



und von anderen Gründen unterschieden werden könne.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.07.2011 – VIII ZR 317/10 –

Telekommunikationsrecht / Vertragsrecht

Kein Anscheinsbeweis für Handy-Internetrechnungen

Das Landgericht Arnberg stärkt die Rechte von Mobilfunkkunden. Erstmals hat das Gericht entschieden, dass sich aus der Vorlage des Einzelverbindungsnauchweises zusammen mit dem technischen Prüfungsprotokoll bezüglich mobiler Datenverbindungen über das Handy kein Beweis des ersten Anscheins für eine Herstellung der Verbindungen durch den Kunden ergebe. Für die Richtigkeit der Rechnung spreche also kein Anscheinsbeweis, den der Kunde widerlegen müsse. Das Mobilfunkunternehmen müsse jede Verbindung im Einzelnen nachweisen. Das Landgericht wies die Klage des Unternehmens daher weitgehend ab und sprach ihm von den beantragten 1.807 Euro lediglich 3,83 Euro zu.



Das Gericht lehnte mit seiner Entscheidung eine Übertragung des Anscheinsbeweises, der bei Telekommunikationsleistungen für Gesprächsverbindungen im Festnetzbereich von der Rechtsprechung angenommen wird, ab. Schon für Gesprächsverbindungen im Mobilfunkbereich werde die Annahme eines Anscheinsbeweises teilweise kritisch gesehen. Jedenfalls sei aber die Annahme eines Anscheinsbeweises für die Herstellung von Datenverbindungen im Mobilfunkbereich durch den Kunden bereits mit dem Grundgedanken des Anscheinsbeweises nicht vereinbar.

Amtsgericht Arnberg, Urteil vom 12.04.2011 – 3 S 155/10 –

Reiserecht

Flugausfall wegen Vulkanasche

Das Amtsgericht Köln wies die Klage eines Fluggastes ab, der von seiner Fluggesellschaft Ausgleichszahlungen wegen der Annullierung seines Flugs von Hamburg nach München verlangte. Der Flug war im Zuge der Luftraumsperrungen aufgrund des kurz ausgebrochenen isländischen Vulkans Eyjafjallajökull im April 2010 annulliert worden. Zum



Zeitpunkt des angesetzten Flugstarts war die Luftraumsperrung allerdings wieder aufgehoben. Das Gericht schloss

dennoch eine Ausgleichszahlungsverpflichtung der Fluggesellschaft aus. Es komme darauf an, dass zum Zeitpunkt der Verkündung der Flugannullierung die den Flug verhindernden außergewöhnlichen Umstände vorlagen. Grundsätzlich hätten Fluggäste bei Ausfall eines Fluges Ausgleichsansprüche aus der EU-Fluggastrechteverordnung. Im Fall der Luftraumsperrung aufgrund des Vulkanausbruchs sei die Fluggesellschaft aber gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung von Ausgleichszahlungen befreit, weil die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgehe, die sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Außergewöhnliche Umstände im Sinne der Verordnung könnten auch schlechte Wetterbedingungen sein. Der Ausbruch von Eyjafjallajökull und die daraufhin über Europa hinweg ziehende Aschwolke und die damit einhergehende vorübergehende Sperrung des Luftraumes durch die Deutsche Luftsicherung seien solche außergewöhnlichen Umstände.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 18.05.2011 – 132 C 314/10 –

Hitlergruß

Wird einem Reisenden der Urlaub durch einen makaberen Sketch verdorben, kann der Urlauber den Reisepreis mindern. Dies entschied das Amtsgericht München.

Zwei Tage vor der Rückreise wurden am Abend auf einer Bühne Sketche aufgeführt. Bei einem Sketch sollten die unterschiedlichen Arten des Grüßens durch die verschiedenen Völker imitiert werden. Als der Gruß der Deutschen demonstriert werden sollte, gingen zwei Animatoure im Stechschritt aufeinander zu. Beim Vorbeigehen erhoben sie den linken Arm und brüllten laut „Heil“.

Als der Reisende wieder zuhause war, verlangte er von dem Reiseunternehmen

Minderung des Reisepreises in Höhe von 25 % des Gesamtreisepreises für die Unannehmlichkeiten durch den Sketch. Außerdem war er der Meinung, ihm stünde auch ein Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsgesetz von mindestens 500 Euro zu. Das Reiseunternehmen zahlte allerdings nicht, da es die Vorfälle nicht als Mangel ansah.

Das Amtsgericht München entschied jedoch, dass im Hinblick auf den Sketch durchaus ein Reisemangel vorläge. Nach dem Sketch sei eine allgemeine Stille im Zuschauerraum entstanden. Der Urlauber und seine Begleiterin hätten sich unwohl gefühlt. Ein Wohlgefühl sei aber wesentliches Element eines Urlaubs. Die Beeinträchtigung sei jedoch nur kurz gewesen, da der Sketch erst am vorletzten Tag stattgefunden habe. Dem Kläger stehe damit eine Reisepreisminderung für zwei Tage in Höhe von 20 Prozent pro Tag – insgesamt 34,45 Euro – zu.

Anspruch auf Schadenersatz bestünde allerdings nicht. Der verunglückte Sketch sei nicht so gravierend, dass insgesamt davon auszugehen sei, dass die gesamte Urlaubszeit nutzlos vertan wurde. Ein Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und eine Diskriminierung verneinte das Gericht ebenfalls.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.06.2011 – 281 C 28813/09 –

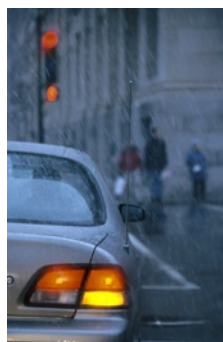
Verkehrsrecht

Vorsicht bei Straßenüberquerung in dunkler Kleidung

Das Saarländische Oberlandesgericht hat die Klage eines Fußgängers, der nachts von einem Autofahrer angefahren und dabei verletzt worden war, abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, weil er kein Verschulden des Fahrzeugführers habe nachweisen können.

Der Unfall hatte sich an einer Fußgängerampel ereignet. Der Kläger hatte allerdings nicht den Fußgängerüberweg genutzt, sondern war – und das auch noch bei Rot – in schräger Richtung neben der Fußgängerfurt unmittelbar im Bereich der Ampel auf die Fahrbahn getreten, um die Straßenseite zu wechseln. Dabei hatte ihn der Beklagte mit seinem Auto angefahren.

Das Gericht konnte kein Verschulden des Autofahrers erkennen. Die Betriebsge-



fahr seines Autos trete vollständig hinter das nachgewiesene grobe Verschulden des Klägers zurück.

Der Fußgänger war nach Zeugenaussagen dunkel gekleidet und „mehr als Schatten wahrgenommen“ worden. Da der Beklagte zudem im Kreuzungsbereich vor allem auf den fließenden Verkehr und die den Verkehr regelnde Ampel geachtet habe, sahen es die Richter nicht als bewiesen an, dass der Beklagte den Kläger überhaupt gesehen habe.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.02.2011 – 4 U 200/10 –

Sozialrecht

Erbenhaftung für Hartz IV

Die Erben eines Hartz IV-Empfängers sind zum Ersatz der Sozialleistungen verpflichtet, die dieser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod erhalten hat, sofern der Leistungsbetrag 1.700 Euro überstieg. Dies geht aus einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin hervor.

Im zugrunde liegenden Streitfall teilte im November 2006 die Klägerin dem beklagten Jobcenter den Tod ihres 60 Jahre alten Vaters mit. Dieser hatte von Januar 2005 bis Oktober 2006 Hartz IV-Leistungen in Höhe von insgesamt 11.918,04 Euro erhalten. Sein Vermögen von rund 22.000 Euro war dabei als so genanntes Schonvermögen nicht angerechnet worden.

Das Jobcenter ermittelte daraufhin durch Befragen des zuständigen Finanzamts und der Klägerin – unter Abzug von Nachlassverbindlichkeiten wie z. B. den Kosten der Beerdigung – einen Nachlasswert von 19.853,26 Euro. Im Juli 2007 forderte das Jobcenter dann von der Klägerin als Erbin die Rückzahlung der dem Vater bewilligten Sozialleistungen.

Das Sozialgericht Berlin wies die Klage ab und bestätigte die Rückforderung des Jobcenters. Gemäß § 35 SGB II sei die Klägerin verpflichtet, die ihrem Vater in den vergangenen 10 Jahren rechtmäßig gewährten SGB II-Leistungen zurückzuerstatten. Ausnahmen von der Erbenhaftung gelten nur für Angehörige, die den Verstorbenen gepflegt und mit ihm zusammengewohnt haben, wenn das Erbe 15.500 Euro nicht übersteigt, oder in besonderen Härtefällen. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel sei hier jedoch nicht gegeben.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 24.05.2011 – S 149 AS 21300/08 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.